

INFORMATION

zum Opferentschädigungsgesetz (OEG)

1. Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten. Die Art und Höhe der möglichen Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG -).

2. Wer hat Anspruch auf Versorgung nach dem OEG?

Leistungen nach dem OEG kann erhalten, wer in Deutschland oder außerhalb des Bundesgebietes auf einem deutschen Schiff oder deutschen Luftfahrzeug **Opfer einer Gewalttat** geworden ist und dadurch einen körperlichen, geistigen oder seelischen Schaden erlitten hat.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten auch Hinterbliebene eines Opfers (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern) Versorgung nach dem OEG. In die Entschädigungsregelungen sind auch in Deutschland wohnende Ausländer sowie ausländische Touristen und Besucher einbezogen. Für diesen Personenkreis gelten spezielle Anspruchsvoraussetzungen und Sonderregelungen über Art und Umfang der im Einzelfall möglichen Leistungen.

3. Wann liegt eine Gewalttat im Sinne des OEG vor?

Wenn die gesundheitliche Schädigung auf

- ⇒ einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) gegen die eigene oder eine andere Person oder dessen rechtmäßige Abwehr oder
 - ⇒ die vorsätzliche Beibringung von Gift oder
 - ⇒ die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines Anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag)
- zurückzuführen ist.

4. Welche Leistungen können im Rahmen des OEG gewährt werden?

Der Umfang der Versorgung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Die Versorgung umfasst insbesondere

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenrente (u. a. Grundrente, Berufsschadensausgleich), wenn die gesundheitliche Schädigung zu einem nicht nur vorübergehenden Grad der Schädigungsfolgen (GdS) um mindestens 25 v. H. führt
- Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer, Waisen, Eltern

Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Auch **Sach- und Vermögensschäden** können nicht ersetzt werden. Für am Körper getragene Hilfsmittel, Brillen und Kontaktlinsen sowie für Schäden am Zahnersatz gelten Sonderregelungen.

5. Antragstellung, weitere Informationen

Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Von der Antragstellung hängt der Beginn der Gewährung von Versorgungsleistungen ab, daher empfiehlt es sich, den Antrag unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist an die für den Wohnort des/der Geschädigten zuständige Regionalstelle des Landesverwaltungsamtes zu richten. Das kann zunächst auch formlos geschehen. Über den Umfang der Leistungen, den weiteren Verfahrensablauf sowie die speziellen Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie dort weitere Auskunft.

6. Anschriften des Thüringer Landesverwaltungsamtes und der Regionalstellen des Thüringer Landesverwaltungsamtes

Bei den nachstehenden Regionalstellen des Thüringer Landesverwaltungsamt können Sie weitere Auskünfte erhalten und Leistungen nach dem OEG beantragen. Die Zuständigkeit der Regionalstelle des Thüringer Landesverwaltungsamtes richtet sich nach Ihrem Wohnort.

<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung VI Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl ☎ 03681/730 Fax 03681/73 3202 E-Mail: poststelle.suhl@tlvwa.thueringen.de</p>	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung VI Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt ☎ 0361/37800 Fax 0361/3788159 E-Mail: poststelle.erfurt@tlvwa.thueringen.de</p>	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung VI Puschkinplatz 7 07545 Gera ☎ 0365/ 82230 Fax 0365/8223-593 E-Mail: poststelle.gera@tlvwa.thueringen.de</p>
---	--	--

Falls Sie einen Antrag nach dem OEG stellen wollen, schicken Sie ganz einfach das unten vorbereitete Anschreiben ausgefüllt und unterschrieben an ein der oben genannten Regionalstellen des Landesverwaltungsamtes. Sie erhalten dann von dort Nachricht.

✂.....

(Bitte hier abtrennen - passend für Fensterkuvert -)

..... Name, Vorname Datum
 Straße
 PLZ Wohnort

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Abteilung VI

 Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem OEG und bitte um Übersendung der erforderlichen Antragsunterlagen.
 (bitte unterschreiben)